

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die gültige Fassung der CoronaSchutzVO ,sowie die Allgemeinverfügung Einrichtungen

Durchführung:

1. Häufigkeit und Dauer der Besuche:

Vollständig geimpfte oder genesene Bewohner können eine unbegrenzte Anzahl von Besuchern*innen, sowie zeitlich unbegrenzt Besuch empfangen, sofern die Besucher*innen auch über einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach zweiter Impfung) verfügen oder einen Genesungsnachweis wo die Labordiagnostik mindestens 28Tage, sowie maximal 6 Monate zurückliegt nachweisen können.

Einschränkungen:

Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 7 Satz 3 der Coronaschutzverordnung als getestete Personen und weisen ihre regelmäßige Teilnahme an den Schultestungen durch Bescheinigung nach. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

2. Schnelltests von Besuchern:

Besucher*innen die über einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach zweiter Impfung) verfügen oder einen Genesungsnachweis, wo die Labordiagnostik mindestens 28 Tage, sowie maximal 6 Monate zurückliegt sind nicht verpflichtet einen Covid-19 Schnelltest durchzuführen, wenn Sie dies nachweisen können. Wir bieten dies jedoch weiter an, um die Gesundheit unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu schützen.

Ausnahme sind geimpfte und genesene die Symptome während des Screenings aufweisen. Besucher*innen die nicht über einen vollständigen Impfschutz oder Genesungsnachweis verfügen müssen weiterhin per Schnelltest getestet werden. (Ausnahme nur mit Covid-19 Schnelltest Beleg der nicht älter als 48 Stunden ist).

3. Empfehlung:

Um einen bestmöglichen **Schutz** unserer **Bewohner** und ein adäquates Screening zu gewährleisten, empfehlen wir einen Tag vorher zu den unten genannten Uhrzeiten einen Termin am Empfang telefonisch unter der 02421/ 593-0 zu vereinbaren.

Terminwünsche für das Wochenende empfehlen wir freitags bis 19 Uhr zu vereinbaren.

Montag-Freitag: 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Des Weiteren empfehlen wir bei guter Wetterlage besuche im Garten der Sinnen vorzunehmen, um das Infektionsrisiko weiter zu senken.

Wir bitten Sie auf unsere Bewohner*innen Rücksicht zu nehmen und zu folgenden Uhrzeiten von einem Besuch abzusehen:

Mittagessen zwischen 12:00 – 13:00 Uhr und

Abendessen 18:00 – 19:00 Uhr

Einschränkungen der Besuchszeiten dürfen nicht mehr erfolgen.

Wir bedanken uns bei ihnen für ihr Verständnis.

4. Besucherscreening:

Jeder Besucher wird auf der Screeningliste des RKI eingetragen.

Neben Namen und Besuchsdauer werden auch Symptome nach Covid 19 Erkrankungen abgefragt sowie die Temperatur mittels Stirnthermometer erfasst.

Bei Symptomen, wie Husten, erhöhter Temperatur, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust oder Übelkeit oder wenn das Kurzscreening verweigert wird, darf die Einrichtung zum Schutze der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen nicht betreten werden.

Ausgenommen ist die Begleitung sterbender.

Die Listen werden 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.

5. Dienstleister:

- Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für **Besucherinnen und Besucher** entsprechend.

6. Hygieneregeln:

- Vor jedem Kontakt, belehrt ein Empfangsmitarbeiter zu den Hygieneregeln
- Zudem wird auf verschiedenen Aushängen über die Regeln informiert
- **Auch Besucher*innen die über einen vollständigen Impfschutz und Genesungsnachweis verfügen haben sich an die Hygienerichtlinien zu halten.**
- Wir empfehlen jeden Besucher*in in unserer Einrichtung eine FFP2 Maske zu tragen. Bei Besuchen von nicht vollständig geimpften oder genesenen Bewohner*innen muss eine FFP2 Maske getragen werden.

Geltungsbereich: Hermann-Koch-Seniorenzentrum

- Ansonsten bitten wir Sie so vorzugehen wie in der aktuellen Allgemeinverfügung Corona Einrichtung beschrieben.
Als FFP 2-Masken werden FFP2-Masken ohne Ventil oder Masken nach dem Standard KN-95 verstanden.
Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen
- Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern **im Bewohnerzimmer**, die über **einen vollständigen Impfschutz** verfügen, kann die Maske abgelegt werden.
- Besucher*innen desinfizieren sich die Hände
- Nach jedem Besuch werden die Tische im Außenbereich sowie im Wintergarten durch den Empfangsmitarbeiter*innen desinfiziert, Wischtücher werden nach einmaligem Gebrauch in einen dafür vorgesehen Eimer abgeworfen.
- Im Empfangsbereich befindet sich für die Besucher*innen ein gesondertes WC, welches nach jeder Benutzung von einem Empfangsmitarbeiter*innen desinfiziert wird. Es wird gebeten ausschließlich dieses WC zu benutzen. Der Schlüssel ist am Empfang hinterlegt.

7. Besuchsbereiche:

- **Außerhalb der Einrichtung:**

In den warmen Jahreszeiten haben wir im Garten der Sinne 4 Sitzinseln (Tische) an denen Sie ebenfalls die Möglichkeit haben sich mit ihrem Angehörigen zusammen zu setzen.

Auch hier besteht die Möglichkeit bei leichtem Regen einen Schutz durch die ausgefahrene Markisen und/oder Zelten mit Seitenteilen zu bieten.

8. Empfang von Besucher*innen auf dem Bewohnerzimmer/ Einzelzimmer Verhaltensregeln:

- Besucher*innen halten sich an die Vorgaben des Personals
- Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie vor Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers führt die Besucher*innen eine Händedesinfektion durch.
- Das Betreten und Verlassen der Einrichtung durch den Besuch ist mit ihrem oder seinem Einverständnis zu dokumentieren um für eine eventuell erforderliche Kontaktnachverfolgung identifiziert werden zu können. Siehe auch Besucherscreening.
Der Besuch ist nur für Besucher*innen möglich, die sich registrieren lassen
- Beim Betreten der Einrichtung erhalten Besucher*innen eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Die Einweisung ist zu dokumentieren und zu quittieren.
- **Bei nicht vollständig geimpften Bewohnern**, ist das Abstandsgebot von > 1,5 m ist durchgehend einzuhalten (!). Besucher*innen erhalten beim Betreten der Einrichtung einen Abstandhalter, welcher die Länge des einzuhaltenden Abstandes vorgibt. Dieser soll während des Besuchs als Hilfestellung dienen. Nach Beendigung

Geltungsbereich: Hermann-Koch-Seniorenzentrum

des Besuchs, wird gebeten den „Abstandshalter“ wieder zum Empfang zu bringen um ihn dort durch die Empfangsmitarbeiter*innen für die nächste Benutzung desinfizieren zu lassen.

- Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen **vollständigen Corona-Impfschutz** verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Die Einhaltung des Mindestabstands ist nicht erforderlich, wenn Bewohner*innen (MNS) und Besucher*innen (FFP2) -Maske tragen. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Oder der besuchte Bewohner hat einen vollständigen Impfschutz. Dann kann die FFP2 Maske bei einem persönlichen, direkten Besuch im Bewohnerzimmer abgenommen werden.
- Besuche von Bewohner*innen, welche in einem Zweibettzimmer wohnen, können im Wohnbereich 1 im Wohnzimmer und im Wohnbereich 2 in der Oase und im Stübchen stattfinden. Das Pflegepersonal ist dabei behilflich.
- Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann der Besucher aus der Einrichtung verwiesen werden (Hausrecht)

Während des Besuchs tragen die Bewohner*innen und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer!!!

9. Spaziergänge/Verlassen der Pflegeeinrichtung

Keine Einschränkungen mehr

10. Einbindung des Nutzerbeirats

Das Besuchskonzept ist mit unser Nutzerbeirat abgestimmt.

11. Information der Angehörigen

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stand: 19.08.2021